

Die Projekte erhalten außerdem Hilfe bei:

- Investitionsentscheidungen,
- Projekt- und Produktkalkulationen,
- Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben,
- Kapazitätsberechnungen,
- Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen.

Integrationsprojekte erhalten jährlich eine fachspezifische Beratung auf der Basis der vorgelegten Unterlagen (Monitoring). Auch in Krisensituationen steht ein Berater zur Verfügung.

WIE ENTSTEHT EIN INTEGRATIONS-PROJEKT?

Geschäftsidee

In einem Beratungsgespräch mit dem Integrationsamt erläutern Sie Ihre Geschäftsidee. Außerdem sollten Sie Kontakt mit der regionalen Arbeitsagentur, der kommunalen Arbeitsförderung und dem regionalen IFD aufnehmen. Vor jeder weiteren (betriebswirtschaftlichen) Prüfung, Begutachtung oder Gründungsberatung muss ausreichend Klarheit über den Bedarf an spezifischen Arbeitsplätzen im geplanten Integrationsprojekt bestehen.

Förderantrag

Beim Integrationsamt des LWV Hessen stellen Sie einen Förderantrag.

Unternehmenskonzeption/Businessplan

Die Konzeption bzw. der Businessplan muss die inhaltlichen Anforderungen des Integrationsamtes erfüllen.

Beratung des Konzeptes/Businessplans

Das Integrationsamt berät mit Ihnen die Unternehmenskonzeption bzw. den Businessplan und teilt Ihnen mit, welche sonstigen Unterlagen erforderlich sind, wie zum Beispiel

- Gesellschaftervertrag o. ä.,
- Handelsregistereintrag,
- ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Stellungnahme des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt,
- Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. des Job-Centers oder der ARGE,
- Stellungnahme der IHK bzw. der HWK

Sollten Sie Unterstützung bei der Erstellung des Konzeptes bzw. des Businessplans benötigen, so können hierfür Leistungen gewährt werden.

Betriebswirtschaftliches Gutachten

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit und der Marktchancen des geplanten Integrationsprojektes ist ein betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich. Das Integrationsamt beauftragt damit ein unabhängiges Beratungsunternehmen.

Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, entscheidet das Integrationsamt über Ihren Antrag. Die bewilligten Fördermittel werden je nach Projektstand auf Ihre Anforderung unter Vorlage eines Nachweises ausgezahlt.

Prüfung

Das Integrationsamt prüft, ob die Fördermittel bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet wurden. Geprüft wird auch, ob der geplante Beschäftigungsanteil behinderter Mitarbeiter/-innen eingehalten wurde.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach, Jörg Daniel
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Februar 2011
Internet	www.lwv-hessen.de

11 / FÖRDERUNG VON INTEGRATIONSPROJEKTEN

Mehr Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

INTEGRATIONSAMT
Landeswohlfahrtsverband Hessen

WAS SIND INTEGRATIONS-PROJEKTE?

Integrationsprojekte bieten schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und die Möglichkeit, sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Deshalb fördert das Integrationsamt beim LWV Hessen solche Projekte. Gesucht werden dafür innovative Unternehmensgründer, marktorientierte Firmen und Sozialunternehmen, die entsprechende Konzepte entwickeln und umsetzen.

WIE ARBEITEN INTEGRATIONS-UNTERNEHMEN?

Integrationsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Sie dienen der dauerhaften Beschäftigung und der beruflichen Qualifizierung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Integrationsunternehmen müssen mindestens 25% und sollen höchstens 50% schwerbehinderte Menschen mit besonderen Einschränkungen beschäftigen (§ 132 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Teil IX).

Integrationsunternehmen sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig. Sie verfolgen erwerbswirtschaftliche Zielsetzungen, müssen daher Gewinne und Verluste ausweisen. Sie können in folgenden Rechtsformen betrieben werden:

- Personengesellschaft

- Kapitalgesellschaft
- Einzelkaufmann/-frau

Ein gemeinnütziger Status schränkt die erwerbswirtschaftliche Orientierung des Unternehmens nicht ein.

WAS LEISTET EIN INTEGRATIONS-PROJEKT?

Die Beschäftigung in einem Integrationsprojekt soll dabei helfen, schwerbehinderte Arbeitnehmer/-innen für den allgemeinen Arbeitsmarkt „fit“ zu machen. Integrationsprojekte bieten arbeitsbegleitende Betreuung und unterstützen - soweit erforderlich - auch bei der Vermittlung in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Projekte müssen dabei integrationsgerechte und entwicklungsfördernde Arbeitsbedingungen gewährleisten.

WER KANN IN EINEM INTEGRATIONS-PROJEKT ARBEITEN?

Integrationsprojekte beschäftigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung sowie aufgrund des Alters, der Qualifikation oder der Dauer der Arbeitslosigkeit und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Dazu zählen

- Menschen mit geistiger/seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt,
- Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte

Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,

- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Hauptsächlich werden nicht behinderte Menschen sowie andere schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Arbeitsplätze stehen auch für Menschen zur Verfügung, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Sobald das Unternehmenskonzept steht und die Umsetzung durch Förderbescheide gesichert ist, können die Verantwortlichen mit der Suche nach geeigneten Mitarbeitern/-innen beginnen. Die Agentur für Arbeit und die kommunale Arbeitsförderung wissen, welche Menschen für das Unternehmen in Frage kommen. Auch der Integrationsfachdienst (IFD) kann bei der Personalgewinnung behilflich sein.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bei der Förderung von Integrationsprojekten handelt es sich um Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Sozialgesetzbuch Teil IX (SGB IX).

Als Projektförderung kommen Neugründung, Erweiterung sowie Modernisierung und Ausstattung in Frage. Dazu zählen Investitionskosten wie z. B. die Einrichtung von Arbeitsräumen und die Anschaffung von Maschinen, EDV-Ausstattungen oder sonstigen Betriebsausstattungen. Als Leistungsarten können Zuschüsse (auch zu Leasing) sowie Zins- und Tilgungszuschüsse gewährt wer-

den. Bauinvestitionen und Warenausstattungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden; Warenausstattungen nur mittels Darlehen. Personal-, Kreditbeschaffungs- und Grunderwerbskosten sowie Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Leistungen für Integrationsprojekte bestimmen sich zunächst nach dem Anteil schwerbehinderter Menschen, der auf den Arbeitsplätzen beschäftigt werden soll, außerdem nach dem Bedarf im Einzelfall (§ 132 Abs. 2 SGB IX). Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 30% der gesamten Aufwendungen. Unabhängig von der Projektförderung bestehen weitere individuelle Leistungsmöglichkeiten als Begleitende Hilfe für einzelne schwerbehinderte Beschäftigte.

WIE SIEHT DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG AUS?

Projektgründer und bestehende Projekte, die eine Förderung beantragen, können durch das Integrationsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung als Gründungsberatung erhalten. Diese erfolgt als Sachleistung, das heißt, als institutionalisiertes Beratungsangebot durch ein vom Integrationsamt beauftragtes Beratungsunternehmen.

Der Auftrag des Integrationsamtes zur Gründungsberatung erfolgt auf Antrag erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes. Dieses muss über eine unverbindliche Ideenskizze hinausgehen und die Umriss eines konkreten Businessplans erkennen lassen.

Eine begleitende betriebswirtschaftliche Beratung durch ein Beratungsunternehmen stellt das Integrationsamt den Integrationsprojekten in Form eines „Monitorings“ zur Verfügung. Durch das Monitoring werden die Projekte bei der weiteren strategischen Unternehmensplanung unterstützt.